



Kantonsrat

Sitzung vom: 17. März 2015, nachmittags

Protokoll-Nr. 164

Nr. 164

Postulat Bossart Rolf und Mit. über das Einspracheverfahren bei Lehrabschlussprüfungen (P 631). Teilweise Erheblicherklärung

Rolf Bossart begründet das am 26. Januar 2015 eröffnete Postulat über das Einspracheverfahren bei Lehrabschlussprüfungen. Mit der teilweisen Erheblicherklärung seines Postulats sei er einverstanden.

Im Namen des Regierungsrates ist Bildungs- und Kulturdirektor Reto Wyss bereit, das Postulat teilweise entgegenzunehmen. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

"Mit den Qualifikationsverfahren schliessen jährlich über 4000 Luzerner Lernende ihre Beruflichen Grundbildungen ab. Die Prüfungshoheit liegt beim Kanton Luzern, operativ durchgeführt werden die Prüfungen von den Branchen in Zusammenarbeit mit den Schulen. Es sind zirka 4000 Milizpersonen als Experten sowie zahlreiche Lehrpersonen im Einsatz. Das komplexe System wird schweizweit koordiniert (Prüfungsleitergremien im Auftrag der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK), da es sich um schweizerische Abschlüsse handelt aber auch aufgrund von zahlreichen Prüfungs-Zuweisungen von eigenen LU-Lernenden in andere Kantone oder von anderen Kantonen nach Luzern.

Im Kanton Luzern organisiert und überwacht der Kantonale Gewerbeverband (Kompetenzzentrum Qualifikationsverfahren) die Qualifikationsverfahren im Auftrag der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung. Als Aufsichtsgremium amtiert die Kantonale Kommission Qualifikationsverfahren, welche durch den Regierungsrat gewählt ist. Ein Ausschuss dieser Kommission behandelt auch die Einsprachen. Diese werden von einem Rechtsvertreter der Gewerbeverband Luzern juristisch aufbereitet.

Das Qualifikationsverfahren wird wie alle Abläufe kontinuierlich auf Verbesserungsmöglichkeiten überprüft. Im Rahmen dieser Aufsichtsaufgabe hat der Bildungsdirektor im Frühsommer 2014 der zuständigen Dienststelle (Auftraggeber) und dem Gewerbeverband (Auftragnehmer) den Auftrag erteilt, ein Projekt zur Optimierung der Qualifikationsverfahren zu starten. Die Resultate aus dieser Vorstudie wurden im Herbst 2014 erarbeitet und liegen vor. Der Projektauftrag zur Umsetzung liegt im Entwurf ebenso vor.

Es ist erkannt, dass in den Bereichen der Kommissionsarbeit sowie der Einsprachen Optimierungen angezeigt sind. Ein Teilprojekt sieht die Überprüfung der Arbeit der kantonalen Kommission QV inklusive der Einsprachen, der Kosten, der Rolle des Juristen sowie der Fristen und Qualität vor. Nebst diesen Punkten sind weitere Fragen auch in Bezug auf die für den Kanton sinnvollen Zuständigkeiten und eingebundenen Personen / Organisationen zu prüfen. Erst wenn die Analysen und möglichen Modelle und Verantwortlichkeiten vorliegen, können die Entscheide gefällt und die Prozesse neu aufgesetzt werden. Aufgrund der Komplexität der Prozesse und zahlreichen betroffenen Organisationen kann das Thema Einsprachen nicht isoliert betrachtet werden.

Der Regierungsrat ist in seiner Funktion als oberste Vollzugsbehörde dafür verantwortlich, dass die Verfahren rechtskonform geführt werden. Die Bestimmungen, nach welchen sich Einspracheverfahren zu richten haben, sind im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40) statuiert. Neben dem eigentlichen Verfahrensablauf regelt das VRG auch

die Rechte und Pflichten der Verfahrensparteien und der Entscheidbehörde. Beispielsweise hat die Kommission den Sachverhalt von sich aus abzuklären. Anders als im Zivilprozess trifft die Einsprachepartei keine strikte Beweislast. Die Kommission muss also von sich aus zahlreiche Fakten erheben und beachten. Verletzt die Kommission diese Pflicht, kann ihr Entscheid erfolgreich angefochten werden. Die Verfahren sind oft aufwändig, müssen sich doch bei spezifisch fachlichen Einsprachen die zuständigen Chefexpertinnen und -experten zu Händen des Ausschusses der Kantonalen Kommission detailliert zu allen monierten Punkten äussern. Enthalten die Erklärungen der Chefexpertinnen und -experten Fakten, die der Einsprachepartei nicht bekannt waren, sind die Erklärungen gestützt auf den so genannten Anspruch auf rechtliches Gehör zwingend der Einsprachepartei zuzustellen. Aufgrund der Möglichkeiten der anschliessenden Repliken seitens Einsprechenden und allenfalls einer Gegenstellungnahme verlängern sich die Verfahren. Diese Schritte gehören zum einem Rechtsverfahren und können nicht ausgelassen werden. Erst wenn alle Unterlagen aufbereitet sind, kann der Ausschuss der Kantonalen Kommission tagen und über die Einsprache entscheiden. Die Sitzungen finden in kurzen Abständen anlässlich vorgängig festgelegter Zeitfenster statt.

Als Rahmenbedingung ist das Milizsystem seitens Experten und der Kommission zu beachten. Ob hier Optimierungspotenzial besteht, wird im Rahmen des Projektes geprüft. Allenfalls können für die Einsprachen 2015 bereits Sofortmassnahmen eingeleitet werden, um zu vermeiden, dass Einsprache-Entscheide vor Weihnachten versendet werden.

Da Einspracheverfahren individuell verlaufen und die Verfahrensrechte der Einsprachepartei zwingend eingehalten werden müssen, ist es nicht sinnvoll einen fixen Endtermin zu setzen. Kann der Termin nicht eingehalten werden, weil eine Partei ihre Verfahrensrechte ausübt, bleibt der Kommission nichts anderes übrig, als die Frist ohne Folgen verstreichen zu lassen. Weil diese Termine nicht durchgesetzt werden können, ist im Rahmen des laufenden Projekts nach einer effektiveren Lösung zu suchen.

Im Sinne der Ausführungen beantragen wir Ihnen das Postulat als teilweise erheblich zu erklären. Das berechtigte Anliegen für eine terminliche Optimierung wird in das laufende Projekt „Optimierung Qualifikationsverfahren“ aufgenommen."

Rolf Bossart sagt, er sei zufrieden mit der teilweisen Erheblichkeitserklärung. Er sei seit Mai 2014 im Zentralvorstand des kantonalen Gewerbeverbands und auch Teil der angesprochenen Arbeitsgruppe zur Beurteilung des QV-Verfahrens. Er habe das Postulat aufgrund von Erfahrungen und aufgrund eines konkreten Falles eingereicht. Das Ziel des Postulats sei die Beschleunigung der Verfahren bei Einsprachen zu negativen Entscheiden zu Lehrabschlussprüfungen. Konkret werde den betroffenen der Entscheid im Juli mitgeteilt, darauf könnten Rechtsmittelbelehrung, Replik und Stellungnahmen von Anwälten und Chefexperten folgen. Dies brauche klar seine Zeit. Es sei aber stossend und den betroffenen jungen Leuten nicht geholfen, wenn diesen erst im Dezember ein definitiv ablehnender Entscheid mitgeteilt werden könne. Im Falle eines Weiterzuges sei selbst im Frühjahr darauf noch nicht sicher, ob der Betroffene nun die Prüfung bestanden habe oder nicht. Er sei erfreut, dass der Regierungsrat dies so erkannt habe und für das laufende Jahr eine Beschleunigung mittels Sofortmassnahmen vorsehe.

Trix Dettling erklärt im Namen der SP/Juso-Fraktion mit der Einschätzung des Regierungsrates übereinzustimmen und die teilweise Erheblichkeitserklärung zu unterstützen. Es sei klar, dass das Qualifikationsverfahren sehr komplex sei. Der Kanton habe die Oberaufsicht und müsse sicherstellen, dass die Prozesse in diesen Verfahren nachvollziehbar und die zeitlichen Abläufe sinnvoll ausgestaltet seien sowie dass die Fristen eingehalten würden. Offensichtlich existiere noch Optimierungspotential. Dies lege der Vorstoss nahe, aber auch eigene Berichte und Kenntnisse. Die Regierung habe den Handlungsbedarf erkannt. Dieser werde in der laufenden Projektoptimierung einbezogen. So bestehe die Hoffnung, dass die notwendigen Verbesserungen erzielt würden und dass aus den gemachten Erfahrungen die Lehren gezogen würden.

Priska Wismer votiert im Namen der CVP-Fraktion für die teilweise Erheblichkeitserklärung. Das Postulat wolle die Zeitspanne zwischen der Eingabe einer Einsprache und der Mitteilung des Entscheides darüber zu verkürzen. Dieses Ziel unterstütze auch die CVP. Es liege aber

in erster Linie in der Kompetenz der Kommission respektive in jener des zuständigen Ausschusses betreffend das Qualifikationsverfahren sich so zu organisieren, dass die Zeitspanne zwischen der Eingabe und der Bekanntgabe des Entscheids verkürzt werde. In der Antwort des Regierungsrates zeige dieser, dass auch er dieses Anliegen für berechtigt einschätze und mittels des laufenden Projekts "Optimierung des Qualifikationsverfahrens" bereits organisiert sei. Sie beobachte und begleite den Prozess und würde im Sinne des Postulaten darauf einwirken.

Im Namen des Regierungsrates erklärt Bildungs- und Kulturdirektor Reto Wyss inhaltlich mit dem Anliegen des Postulanten einverstanden zu sein und bittet daher um die teilweise Erheblichkeitserklärung. Das Qualifikationsverfahren sei im Grundsatz an den Gewerbeverband ausgelagert und so laufe auch das Einspracheverfahren über die entsprechende Kommission. Die im Postulat geforderten Fristen könnten zwar aus rechtlichen Gründen nicht eingefordert werden, jedoch solle das Anliegen ernst genommen werden. So sei die Regierung bestrebt, dies durch die aktuell laufende, primär inhaltlich ausgerichtete Optimierung des Qualifikationsverfahrens zu erreichen. Die dringliche Beantwortung sei eine gute Gelegenheit die angesprochenen zeitlichen Optimierungen in das Verfahren zu integrieren.

Der Rat erklärt das Postulat mit 101 gegen 0 Stimmen teilweise erheblich.